

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de
FAX: 0711 126-2881

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Wilfried Klenk MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 18.05.2015
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen [REDACTED]
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

**Kleine Anfrage des Abg. Dr. Bernd Murschel GRÜNE
– Bodenschutz bei Windenergieanlagen (WEA)
– Drucksache 15 / 6797**

Ihr Schreiben vom 28. April 2015

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur wie folgt:

1. *Wie wird bei der Planung und Errichtung von WEA der quantitative Bodenschutz, also die Reduzierung des Flächen- und Bodenverbrauchs berücksichtigt?*
2. *Wie wird der qualitative Bodenschutz, also die Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen, Schutz vor Erosion oder Verdichtung oder anderer nachteiliger Einwirkungen auf die Bodenstruktur, bei der Planung und Umsetzung von WEA berücksichtigt?*
3. *Wie wird bei der Planung von WEA die unvermeidbare Inanspruchnahme von Böden auf Flächen mit geringer Schutzwürdigkeit und –empfindlichkeit gelenkt?*

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird wenig Fläche in Anspruch genommen. Neben der Fundament- und der Kranaufstellfläche sowie Lager- und Vormontageflächen können auch Flächen für Zufahrtswege hinzukommen. Dies ist vom jeweiligen Standort abhängig. Die Flächeninanspruchnahme kann durch eine gezielte Planung vermindert werden. So kann – dort wo möglich – die Flächeninanspruchnahme durch Positionierung von Windenergieanlagen möglichst in der Nähe von vorhandenen Wegen minimiert werden.

Bei Bautätigkeiten bei der Errichtung von Windenergieanlagen können durch einen nicht fachgerechten Umgang mit Bodenaushub sowie Mängeln in der Organisation, der Einrichtung und des Betriebs der Baustellen schädliche Bodenveränderungen entstehen. Dadurch wird nicht nur das gesetzliche Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Böden nach §§ 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes verletzt, sondern auch vermeidbare Folgekosten für die Schadenssanierung und ggf. Mehrkosten für die Entsorgung verursacht. Diese Schäden sind aber mit einfachen technischen und organisatorischen Mitteln vermeidbar, deren Mehraufwand im Vergleich zum gesamten Herstellungsaufwand des Bauwerks und dessen Gesamtkosten vernachlässigbar gering ist und der für eine ordnungsgemäße Umsetzung der Baumaßnahme ohnehin erforderlich ist.

Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen in Regionalplänen oder bei der Planung in Bauleitplanverfahren sind die Belange des Bodenschutzes im Sinne der §§ 1 und 2 BBodSchG sowohl quantitativ als auch qualitativ zu

berücksichtigen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 6 des Raumordnungsgesetzes und § 1 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs).

Bei der Aufstellung von Regionalplänen sowie von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen muss der jeweilige Träger der Planung in der Regel eine Umweltprüfung durchführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Zu den Schutzgütern der Umweltprüfung gehört auch der Boden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung mit allen anderen Belangen zu berücksichtigen.

4. *Welche Anforderungen müssen die notwendigen Antragsunterlagen bezüglich eindeutiger Flächenbilanz (einschließlich ungeplanter Nebenflächen), Erfassung und Bewertung von Bodenfunktionen und –befindlichkeiten und der Ableitung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erfüllen?*

Die Anforderungen für die notwendigen Antragsunterlagen im konkreten Einzelfall legt die untere Immissionsschutzbehörde nach eigenem Ermessen fest.

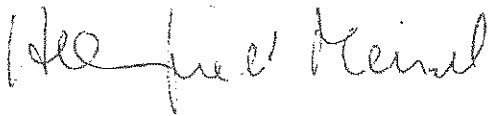
5. *Wie finden bei der Bauzeitenplanung Konflikte mit Zielsetzungen des Naturschutzes und des Bodenschutzes Berücksichtigung?*

Genehmigungen für Windenergieanlagen sehen als Nebenbestimmung erforderlichenfalls Bauzeitenbeschränkungen vor, um zu vermeiden, dass durch Baumaßnahmen geschützte Tierarten getötet, erheblich gestört oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. So dürfen z. B. auf dem Anlagenstandort, den Kranstellflächen oder den Zuwegungen während der Brutzeit der Vögel keine Bäume gefällt werden, um zu verhindern, dass artenschutzrechtliche Verbote verwirklicht werden. Entsprechende Nebenbestimmungen können im Einzelfall zum Schutz der Lebensstätten von Fledermäusen an und in Bäumen notwendig sein. Ferner können im Einzelfall Bauzeitenbeschränkungen getroffen werden, um die Gefährdung von Amphibien, Reptilien oder Kleinsäugetern in ihren Winter- oder Sommerlebensräumen zu verhindern. Für letztere Tierarten können statt der Bauzeitenbeschränkungen im Einzelfall auch andere Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.

Diese Festlegungen werden in der Praxis häufig bereits in die naturschutzfachlichen Planunterlagen aufgenommen, die die Genehmigungsbehörde für verbindlich erklärt.

Die Bauzeiten liegen aus diesen Gründen häufig außerhalb der Vegetationsperiode und der Brutzeiten und damit in einem Zeitraum, in dem in der Regel mit erhöhten Niederschlägen zu rechnen ist. Bei sehr feuchten Bodenverhältnissen können sich Einschränkungen für die Bodenarbeiten ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung des Ministers



Helmfried Meinel
Ministerialdirektor